

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 39/001/2020

öffentlich

Fachbereich: Amt für Verbraucherschutz Bearbeiter/in: Herr Stumpf	Datum: 15.01.2020 Az.: 39-11
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	10.02.2020	Vorberatung
Kreisausschuss	16.03.2020	Vorberatung
Kreistag	30.03.2020	Beschluss

Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vom 15.01.2010 (*Anlage 1*) wird unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Gebührenbedarfsberechnung (*Anlagen 2 und 3*) beschlossen.

Fachbereich: Amt für Verbraucherschutz
Bearbeiter/in: Herr Stumpf

Datum: 15.01.2020
Az.: 39-11

Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Anlass der Vorlage:

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2020 ergeben sich bei den einzelnen Gebührenstellen Über- bzw. Unterdeckungen, die eine Änderung der Gebührensatzung erforderlich machen.

Sachverhaltsdarstellung:

Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen werden nach der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung vom 15.01.2010 Gebühren erhoben. Zur Überprüfung der Gebührenhöhe ist die Verwaltung gehalten, jährlich eine Gebührenbedarfsberechnung durchzuführen. Dabei ist jede Gebührenstelle isoliert zu betrachten.

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2020 ist anliegend beigefügt (*Anlagen 2 und 3*). Danach sind die Gebührenstellen sowohl bei den gewerblichen Schlachtungen als auch bei den Hausschlachtungen den tatsächlichen Kosten je Tierart anzupassen.

Mit der vorliegenden Gebührenkalkulation wird der aktuellen Rechtsprechung bei der Berechnung der Gebührensätze Rechnung getragen. Ein Ausgleich sowohl einer Überdeckung als auch einer Unterdeckung sieht das europäische Recht nicht vor.

Die Verwaltungsgemeinkosten und Sachkosten werden in der Kalkulation den entstehenden Stückkosten hinzugerechnet, um eine möglichst große Gebührengerechtigkeit herzustellen.

Die Erhöhung der Gebührensätze ergibt sich insbesondere durch das Inkrafttreten der neuen EU-Kontrollverordnung VO (EU) Nr. 2017/625. Diese beinhaltet Änderungen im Vergleich zur bisher gültigen Verordnung (EG) VO Nr. 882/2004, die insbesondere zu zusätzlich anzurechnenden Personalkosten führen.

Hinzu kommt, dass die letzten Tarifierhöhungen der Stückvergütungen bisher unberücksichtigt geblieben sind. In der neuen Kalkulation finden die aktuellen Stückvergütungen aus dem gültigen Tarifvertrag (TV-Fleischuntersuchung) Anwendung.

Weiter sind die Untersuchungszeiten sowie die Zuschläge für Untersuchungen zu besonderen Zeiten und für Wartezeiten den aktuellen Anforderungen und Kosten anzupassen.

Insgesamt bewegen sich die Gebührensätze des Kreises Mettmann im Landesdurchschnitt weiterhin im unteren Bereich.

Im Rahmen der durch Artikel 85 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 vorgegebenen Transparenzverpflichtung wurden die betroffenen Schlachtbetriebe, die Landwirtschaftskammer NRW, die Kreisjägerschaft Düsseldorf und Mettmann e.V., die Fleischer-Innung und die Kreishandwerkerschaft vorab über die

beabsichtigte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Kenntnis gesetzt.

Einbindung des Prüfungsamtes:

Das Prüfungsamt des Kreises Mettmann wurde in das Verfahren eingebunden. Die der Satzung zugrundeliegenden Gebührenkalkulation wurde von dort geprüft und freigegeben.

Trotz der höheren Gebührensätze wird zunächst nicht mit höheren Gebührenerträgen gerechnet, da die jährlichen Schlachtzahlen unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen. Im Falle einer Reduzierung der Schlachttierzahlen würden die höheren Gebührenansätze lediglich zu einer Absicherung des bestehenden Gebührenansatzes führen.

Anlage

Änderungssatzung

Gebührenbedarfsberechnung